Irrtum über persönliche Eigenschaften eines Ehegatten als Eheanfechtungsgrund

---

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Georg Gattner
in Breslau.

Breslau 1923
Buchdruckerei „Merkur“ (Emil Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Den Irrtum als bedeutsam für das Eherecht hat erst das katholische Kirchenrecht besonders behandelt. Für das katholische Kirchenrecht wird als Grundregel angenommen, daß der error personae und error conditionis ein Ehehindernis bildet, daß aber ein Irrtum über sonstige Eigenschaften keinen Einfluß hat.

Das evangelische Kirchenrecht ging im allgemeinen vom Standpunkt des katholischen Kirchenrechts aus, hat aber dem Irrtum einen weit größeren Einfluß eingeräumt und erkannte auch den Irrtum über gewisse Eigenschaften als erheblich an. Z. B. Mangel der Virginität, Schwangerschaft der Braut.

Von den neueren Gesetzbüchern berücksichtigen einige ausdrücklich nur den Irrtum in der Person (Code civil), während andere kasuistisch die für die Personen wesentlichen Eigenschaften anführen (Sächs. B. G. B.) und eine dritte Gruppe im allgemeinen die Bedeutsamkeit des Irrtums bezüglich der Eigenschaften in der Person berücksichtigt wissen will (Preuß. A. L. R.).

Der erste Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches stellte sich in § 1259 auf den Standpunkt des kanonischen Rechts und gestattete die Eheanfechtung wegen Irrtums nur, wenn ein Irrtum über die Person, nicht über Eigenschaften der Person vorlag.

Der zweite Entwurf erweiterte in § 1241 den Bereich des Irrtums, indem er zu dem Irrtum in der Person noch den Irrtum über persönliche Eigenschaften oder persönliche Verhältnisse hinzufügte.

Die Reichstagskommission zur Beratung des zweiten Entwurfes hat den Zusatz „oder persönliche Verhältnisse" als zu weitgehend gestrichen mit der Begründung, daß darunter auch die Vermögensverhältnisse verstanden werden könnten.

§ 1333 B. G. B. verlangt als Erfordernis zur Begründung der Anfechtbarkeit einen Irrtum über persönliche Eigenschaften. Unter persönlicher Eigenschaft versteht man jedes sinnlich wahrnehmbare Merkmal und jede aus dem äußeren Verhalten unmittelbar zu erkennende Eigenart einer Person, die für die Persönlichkeit eines Ehegatten in wesentlichen Punkten von Bedeutung ist. Als persönliche Eigenschaften kommen vor allem in Betracht: körperliche, geistige und sittliche Eigenschaften.

Ein weiteres Erfordernis der Anfechtungsbefugnis ist das des besonderen Nachweises der Kausalität zwischen Irrtum und Eheschließung. Es ist demnach nicht der bloße Irrtum über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten schon ein hinreichender Eheanfechtungsgrund. Das Gesetz verlangt daher zur Begründung der Anfechtung außer der Tatsache des Irrtums, daß die den Gegenstand des Irrtums bildende persönliche Eigenschaft den Irrenden bei Kenntnis der Sachlage von der Ehe abgehalten würde.

Die Beweggründe des Irrenden müssen auch objektiv gerechtfertigt erscheinen, wie sich dies aus den Worten „bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe" ergibt; denn jeder denkbare Beweggrund ist nicht wert, berücksichtigt zu werden, da sonst die Ehe der Willkür preisgegeben und untergraben würde. Vielmehr muß die Individualität des Irrenden, seine soziale Stellung und seine Interessen berücksichtigt werden, allerdings nur, soweit wie dies mit der verständigen Würdigung des Wesens der Ehe vereinbar ist.